

## Terminplan (Leerexemplar)

Nr.	Wer?	Was?	Wann?	Wo?	Termin
1.				WahlO	
1.1.	Amtierende Personalräte der Beruflichen Schulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe, Grundschulen, Gymnasien, IQSH (StudienleiterInnen), Landesförderzentren und Regionalschulen	drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand bestellen, davon eine/n als Vorsitzende/n	spätestens 12 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit	§ 1	
1.2.	Sonderfall: SchulleiterIn	Personalversammlung einberufen, wenn 1.1. nicht erfüllt wird oder kein PR vorhanden ist; PV wählt Wahlvorstand	11 Wochen vor Ablauf d. Amtszeit des PR	§ 1	
	VOR DER WAHL				
2	Wahlvorstand	Wahl einleiten: Namen des Wahlvorstandes aushängen; WahlhelferInnen bestellen, Terminplan erstellen	unverzüglich nach der Einsetzung	§ 2	
3.	Wahlvorstand	Zahl der Wahlberechtigten feststellen; Wählerverzeichnis erstellen, ständig korrigieren und zur Einsicht aushängen (nach der neuen Wahlordnung – bei Drucklegung noch nicht in Kraft – soll der Aushang	unverzüglich nach Einleitung der Wahl	§ 4	

		ohne Geburtsdatum erfolgen)			
4.					
4.1.	alle Beschäftigten	evtl. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe	§ 5	
4.2.	Sonderfall: Wahlvorstand	schriftliche Mitteilung der Entscheidung über Einsprüche	spätestens ein Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 5	
5.	Wahlvorstand	Ermittlung der Zahl der zu wählenden PR-Mitglieder	sofort nach der Einsetzung	§ 7 i.V.m. § 13 MBG	
6.	Wahlvorstand	Wahlausschreiben erlassen	spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	§ 8	
7.					
7.1.	Wahlberechtigte und Gewerkschaften	Wahlvorschläge einreichen	innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	§§ 9-11	
7.2.	Sonderfälle: Wahlvorstand	Wahlvorschläge mit Mängeln zurückgeben	unverzüglich nach Eingang der Wahlvorschläge verbunden mit dem Hinweis, die Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beseitigen	§ 12	
7.3.	EinreicherInnen	Mängel beseitigen	innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beanstandung	§ 12	
8.	Wahlvorstand	wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist	Nachfrist von einer Woche einräumen	§ 13	
9.	Wahlvorstand	Wahlvorschläge durch Ausgang bekannt geben	unverzüglich nach Ablauf der Fristen (siehe Nr. 7 Bekannt-	§ 15	

			gabe der gültigen Wahlvorschläge, spätestens eine Woche vor Stimmabgabe		
10.	Wahlvorstand	Stimmzettel vorbereiten, Urnen bereit stellen	spätestens in der letzten Woche vor dem ersten Wahltag	§ 17	
	BEI DER WAHL				
<b>11.</b>	<b>alle Wahlberechtigten</b>	<b>Wahl für alle Stufen</b>	<b>am Wahltag</b>	<b>§§ 17-21</b>	
	NACH DER WAHL				
12.	Wahlvorstand	öffentliche Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses	unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe	§22 § 23	
13.	Wahlvorstand	schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses	§ 24	
14.	Wahlvorstand	Bekanntgabe des Ergebnisses durch zweiwöchigen Aushang; Übergabe der Wahlunterlagen an den neuen PR	nach Feststellung des Ergebnisses	§ 25 § 27	
<b>16.</b>	Wahlvorstand	konstituierende Sitzung des neuen Personalrates	innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung des Wahlergebnisses		
17.	neuer Personalrat	Wahlunterlagen aufbewahren	bis zur nächsten Wahl	§ 27	